

Merkblatt

zur vorzeitigen Löschung im zentralen Schuldnerverzeichnis gem. § 882e Abs. 3 ZPO

Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem Zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO gelöscht.

Die vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis ist aus den folgenden Gründen möglich:

Vorzeitige Löschung von Amts wegen nach Nachweis der vollständigen Befriedigung des betreibenden Gläubigers (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO)	Vorzeitige Löschung von Amts wegen aufgrund des Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes (§ 882e Abs. 3 Nr. 2 ZPO)	Vorzeitige Löschung von Amts wegen, wenn eine Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist (§ 882e Abs. 3 Nr. 3 ZPO)
Beachte: Schuldner hat Anspruch auf eine Zahlungsquittung des Gläubigers nach § 757 Abs. 2 ZPO. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, das Zentrale Vollstreckungsgericht über die Befriedigung zu informieren.	Beachte: Das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes muss dem Zentralen Vollstreckungsgericht bekannt werden.	

Zuständig für die vorzeitige Löschung gemäß § 882e Abs. 3 ZPO im elektronischen Schuldnerverzeichnis des Landes Brandenburg ist das

Amtsgericht Nauen
Zentrales Vollstreckungsgericht
Paul-Jerchel-Str. 9
14641 Nauen

Die Anregung zur vorzeitigen Löschung gem. § 882e Abs. 3 ZPO ist an das Zentrale Vollstreckungsgericht zu senden. Die Anregung kann gem. § 129 a Absatz 1 ZPO auch bei jedem Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle gegeben werden.

Der Anregung zur vorzeitigen Löschung wegen vollständiger Befriedigung des Gläubigers (§ 882e Abs. 3 Nr. 1 ZPO) durch Schuldner/Gläubiger/Gerichtsvollzieher müssen folgende Nachweise beigefügt werden:

- vollstreckbare Ausfertigung des der Eintragung zu Grunde liegenden (entwerteten) Titels im Original unter Angabe des DR-Aktenzeichens, Name sowie Dienststelle des Gerichtsvollziehers mit Bestätigung des Gerichtsvollziehers über die vollständige Befriedigung des Gläubigers unter Angabe von Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters sowie unter Angabe von

Name, Dienststelle und Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers, Eintragungsgrund und Datum der Eintragungsanordnung

oder

- Bestätigung des Gläubigers (Name, Anschrift des Gläubigers sowie Name, Anschrift und Geschäftszeichen des Gläubigervertreeters), dass die Forderung vollständig beglichen wurde, einer Löschung zugestimmt wird und eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass der Gläubiger mit jenem des der Eintragung zugrunde liegenden DR-Verfahrens identisch ist.

Für jede Eintragung ist eine gesonderte Löschanregung mit den entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Nachdem der Eintrag vorzeitig gelöscht wurde, erhalten Gläubiger bzw. Gläubigervertreter sowie der Schuldner bzw. dessen Vertreter eine schriftliche Mitteilung vom Zentralen Vollstreckungsgericht. Die Löschung im Bundesportal erfolgt automatisch.

Die Abdruckempfänger werden von Amts wegen über erfolgte Löschungen benachrichtigt.

Hinweis zum Vermögensverzeichnis:

Die Löschung eines im Vermögensverzeichnisregister hinterlegten Vermögensverzeichnisses erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren ab Auskunft oder wenn ein neues Vermögensverzeichnis desselben Schuldners hinterlegt wird.

Eine vorzeitige Löschung ist nicht möglich.